

## Management-Summary

### Einführung einer aufwandswirksamen Zinszusatzreserve bei Direktzusagen

Für die **Steuer-** und auch für die **Handelsbilanz** wird die Einführung einer **aufwandswirksamen Zinszusatzreserve** vorgeschlagen:

- Grundsätzlich bleiben sowohl in der Steuer- als auch in der Handelsbilanz die aktuellen Vorschriften zur Höhe der Diskontierungszinssätze für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen bestehen. In der Steuerbilanz weiterhin 6 %, in der Handelsbilanz auf Basis eines 10-Jahresdurchschnitts.

#### - Handelsbilanz

In der Handelsbilanz wird der volle Erfüllungsbetrag auf Basis des 10-Jahresdurchschnitts ausgewiesen. **Zusätzlich** wird ein Prozentsatz (Amortisationsprozentsatz) der **Differenz zwischen dem Erfüllungsbetrag auf Basis eines marktorientierten Zinssatzes und dem Erfüllungsbetrag auf Basis des 10-Jahresdurchschnitts** (zuzüglich der bereits aufgebauten Zinszusatzreserve) als Amortisationsbetrag aufwandswirksam in eine Zinszusatzreserve eingebracht.

Als Information für die Kapitalgeber wird im Anhang zur Handelsbilanz die (positive oder negative) Differenz zwischen dem Erfüllungsbetrag auf Basis des 10-Jahresdurchschnitts plus der neuen Zinszusatzreserve und dem Erfüllungsbetrag auf Basis eines marktorientierten Zinssatzes ausgewiesen.

Der Erfüllungsbetrag auf Basis des 7-Jahresdurchschnitts und damit die Ausschüttungssperre des § 253 Abs. 6 HGB entfallen.

#### - Steuerbilanz

In der Steuerbilanz erfolgt der Ausweis der Pensionsrückstellung wie bisher gemäß § 6a EStG. **Zusätzlich** wird der für die Handelsbilanz ermittelte Amortisationsbetrag in gleicher Höhe aufwandswirksam zum Aufbau bzw. Abbau einer steuerlichen Zinszusatzreserve auch in der Steuerbilanz berücksichtigt.

Mit der Umsetzung dieses Vorschlags wird die betriebliche Altersversorgung gerade im für die Mitarbeiter sehr lohnenden Durchführungsweg der **Direktzusage** gestärkt. Eine Verbesserung des steuerlichen Rahmens wird in Ergänzung zum geplanten Betriebsrentenstärkungsgesetz sicherlich auch **bei der Direktzusage zu einem spürbaren Schub für die bAV** führen.

Hilka/Schmid/Thurnes, Betriebliche Altersversorgung im Niedrigzinsumfeld: Auswirkungen und zukunftsfähige Regulierung, BetrAV 6/2014 S. 497.

Mercer, Global Asset Manager Fee Survey, 2014.

Schwind, Die Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung in 2014, BetrAV 4/2016 S. 350.

Telos GmbH, Wiesbaden, November 2015, Die Master-KVG – Aktuelle Entwicklungen auf dem deutschen Spezialfondsmarkt aus der Sicht von Anbietern, Asset Managern und Investoren 2015/2016.

Hartwig Kraft / Heide Engelstädter, Idstein

# Einführung einer Zinszusatzreserve bei der Bilanzierung von Direktzusagen

## Ein Vorschlag zur Angleichung von Handels- und Steuerbilanz bei der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

Der folgende Vorschlag zur Einführung einer zusätzlichen Zinszusatzreserve für Unternehmen mit Pensionsverpflichtungen führt zu einer Angleichung der steuerlich zulässigen Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen an den handelsbilanziellen Erfüllungsrückstand und löst die Problematik der Ausschüttungssperre des § 253 Abs. 6 HGB und der Durchschnittsbildung bei der Ermittlung des Rechnungszinssatzes für die Handelsbilanz.

Die Auswirkungen in der Steuer- und Handelsbilanz eines Unternehmens werden beispielhaft für drei Zinsszenarien untersucht. Die Auswirkungen auf das Steueraufkommen werden abgeschätzt.

### I. Hintergrund

Mit dem am 16. März 2016 im Bundesgesetzblatt verkündeten „Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften“ ist unter anderem der Durchschnittszeitraum für die Ermittlung des Rechnungszinssatzes zur Abzinsung von Pensionsverpflichtungen in der Handelsbilanz<sup>1</sup> von sieben auf zehn Jahre verlängert worden.

Die Kritik an dieser Gesetzesänderung macht sich an dem immer noch als zu kurz angesehenen Durchschnittszeitraum – von den meisten Diskutanten wurden 15, mindestens aber 12 Jahre gefordert – der neu eingeführten Ausschüttungssperre für die Differenz zum Erfüllungsrückstand zum alten 7-Jahresdurchschnitt und dem weiterhin unveränderten Rechnungszins in Höhe von 6% in der Steuerbilanz fest.

1 § 253 HGB.

Einen nicht unerheblichen Anteil an der nur vorsichtigen Verlängerung des Durchschnittszeitraums und der neuen Ausschüttungssperre scheint die „Stellungnahme der Deutschen Bundesbank vom 18. August 2015 zur Entschließung des Deutschen Bundestages zum HGB-Rechnungszins für Pensionsrückstellungen (BT-Drs. 18/5256)“<sup>2</sup> gehabt zu haben.

Dort wird die Gefahr gesehen, dass die Informationsfunktion der Rechnungslegung beeinträchtigt wird, wenn die Pensionsverpflichtungen mit einem BilMoG-Rechnungszins ausgewiesen werden, der einen zu großen Abstand zu einem marktorientierten Zinssatz hat. Ebenfalls thematisiert wird auch die Diskrepanz zu dem Ansatz von Zeitwerten bei saldierungsfähigen Assets. Explizit wird die Verstärkung des bisherigen Glättungsmechanismus der Abzinsungzinssätze im deutschen Handelsrecht durch eine Verlängerung des Bezugszeitraums als nicht erforderlich angesehen. Zumindest implizit plädiert die Deutsche Bundesbank sogar für eine Anwendung eines marktorientierten Zinssatzes.

Neben diesen aus Unternehmenssicht eher negativen Sichten gab es aber auch einen nicht zu unterschätzenden Lichtblick in der Stellungnahme der Bundesbank: „Allerdings gibt es eine zunehmende Diskrepanz zwischen dem in der Handelsbilanz verwendeten Diskontierungszinssatz und dem der Steuerbilanz. Dessen konstanter Wert von 6% weicht mittlerweile stark vom gemäß HGB geglätteten Zinssatz und noch stärker vom ungeglätteten Marktzinssatz von 2,39% (Stand Ende Juni 2015) ab. Die Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz liegen somit unter denen in der Handelsbilanz. Der Zusatzaufwand für Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz hat sich daher vom entsprechenden steuerlichen Aufwand entkoppelt. Somit wird der Aufwand der Unternehmen für Pensionsverpflichtungen steuerlich unterschätzt und die Gewinne vor Steuern überschätzt. Eine stärkere Anlehnung des steuerlichen Diskontierungszinssatzes an die handelsrechtlichen Diskontierungszinssätze würde dem entgegenwirken und die Steuerlast der Unternehmen temporär mindern. Daher spricht aus Finanzstabilitätssicht einiges dafür, eine entsprechende Anpassung des steuerlichen Diskontierungszinssatzes zu überprüfen.“<sup>3</sup>

Diese Überprüfung kann aufgrund der aktuellen und zukünftig zu erwartenden Zinssituation nur zu einer deutlichen Reduzierung des steuerlichen Rechnungszinssatzes führen. Obwohl Pensionsrückstellungen grundsätzlich nur zu einer Steuerstundung führen, steht das Bundesfinanzministerium ob der zunächst zu erwartenden Steuerausfälle dieser Idee offensichtlich eher skeptisch gegenüber. Gleichwohl bleibt die Tatsache bestehen, dass die immer höheren Rückstellungen in der Handelsbilanz steuerlich zu großen Teilen ausgeblendet werden. Diese Besteuerung von Scheingewinnen schadet der betrieblichen Altersversorgung massiv in dem Durchführungsweg der Direktzusage, der aus Sicht der Arbeitnehmer der kostengünstigste, sicherste und renditestärkste ist. Gerade KMU, die für die Weiterentwicklung der bAV von entscheidender Bedeutung sind, werden so davon abgehalten, ihre bAV auszubauen.

Eine Stärkung der Direktzusage wäre die logische Fortentwicklung des sich im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Betriebsrentenstärkungsgesetzes<sup>4</sup>, mit dem in Umsetzung der

2 Abrufbar auf der Webseite der Deutschen Bundesbank [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de) in der Rubrik „Presse“, Unterrubrik „Stellungnahmen“: Stellungnahme der Deutschen Bundesbank vom 18. August 2015 zur Entschließung des Deutschen Bundestages zum HGB-Rechnungszins für Pensionsrückstellungen (BT-Drs. 18/5256).

3 Stellungnahme der Deutschen Bundesbank, a.a.O. (Fn. 2), S. 12.

4 Abrufbar in der jeweils aktuellen Fassung z.B. beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales: [www.bmas.de](http://www.bmas.de).

Vereinbarungen im Koalitionsvertrag<sup>5</sup> zur Stärkung der bAV die externen Durchführungswege modernisiert und erweitert werden sollen.

## II. Einführung einer aufwandswirksamen Zinszusatzreserve

Für die Steuer- und auch für die Handelsbilanz wird die Einführung einer aufwandswirksamen Zinszusatzreserve vorgeschlagen:

- Sowohl in der Steuer- als auch in der Handelsbilanz bleiben die aktuellen Vorschriften zur Höhe der Diskontierungszinssätze für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen bestehen. In der Steuerbilanz weiterhin 6%, in der Handelsbilanz auf Basis eines 10-Jahresdurchschnitts.
- In der Handelsbilanz wird der volle Erfüllungsbetrag auf Basis des 10-Jahresdurchschnitts ausgewiesen.
- In der Handelsbilanz wird zusätzlich ein Prozentsatz (Amortisationsprozentsatz) der Differenz zwischen dem Erfüllungsbetrag auf Basis eines marktorientierten Zinssatzes<sup>6</sup> und dem Erfüllungsbetrag auf Basis des 10-Jahresdurchschnitts inklusive einer bereits aufgebauten Zinszusatzreserve als Amortisationsbetrag aufwandswirksam in eine Zinszusatzreserve eingebracht.
- In der Handelsbilanz entfällt die Ausschüttungssperre des § 253 Abs. 6 HGB.
- Als Information für die Kapitalgeber wird im Anhang zur Handelsbilanz die (positive oder negative) Differenz zwischen dem Erfüllungsbetrag auf Basis des 10-Jahresdurchschnitts plus der neuen Zinszusatzreserve und dem Erfüllungsbetrag auf Basis eines marktorientierten Zinssatzes ausgewiesen.
- In der Steuerbilanz erfolgt der Ausweis der Pensionsrückstellung wie bisher gemäß § 6a EStG<sup>7</sup>.
- Der für die Handelsbilanz ermittelte Amortisationsbetrag wird in gleicher Höhe aufwandswirksam zum Aufbau bzw. Abbau einer steuerlichen Zinszusatzreserve auch in der Steuerbilanz berücksichtigt.

Über die Festlegung des Amortisationsprozentsatzes wird gesteuert, wie schnell die HGB-Rückstellung als Summe aus dem Erfüllungsbetrag auf Basis eines 10-Jahresdurchschnitts und der Zinszusatzreserve dem Erfüllungsbetrag auf Basis eines marktorientierten Rechnungszinssatzes entspricht.

Durch die Übernahme in die Steuerbilanz wird die Forderung nach einer Angleichung der beiden Bilanzansätze zumindest langfristig erfüllt, ohne kurzfristig zu große steuerliche Ausfälle befürchten zu müssen.

Der steuerliche Spielraum ist natürlich von dem politischen Gewollten abhängig. Die steuerlichen Auswirkungen würden jedoch über die Gesamtlaufzeit einer Versorgungsverpflichtung durch zukünftig erhöhte Steuereinnahmen kompensiert.

5 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD zur 18. Legislaturperiode, 2.3 Soziale Sicherheit – Private und betriebliche Altersvorsorge stärken; Abrufbar unter: [https://www.bundesregierung.de/Content/DE/\\_Anlagen/2013/20131217koalitionsvertrag.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2013/20131217koalitionsvertrag.pdf?__blob=publicationFile&v=2); vgl. auch BetrAV 1/2014 S. 65 (66).

6 Die Definition eines marktorientierten Zinssatzes wird in der Stellungnahme der Deutschen Bundesbank nicht ganz deutlich. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte auch er analog dem 10-Jahresdurchschnitt von der Deutschen Bundesbank ermittelt und veröffentlicht werden.

7 Grundsätzlich bietet sich in diesem Zusammenhang auch eine Überarbeitung der Regelungen zur Teilwertberechnung an. Die Details der Rückstellungsrechnung haben aber keinen Einfluss auf das hier vorgestellte Vorgehen.

## III. Erläuterungen

### 1. Diskontierung mit einem marktorientierten Zinssatz

Die Nachteile einer jeden, insbesondere aber die einer so langen Durchschnittsbildung sind offensichtlich:

- Der angewandte Rechnungszins hinkt dem Marktzins immer länger hinterher.
- Der Rechnungszins steigt auch bei steigenden Marktzinsen zunächst nicht oder nur sehr langsam an und beeinflusst dadurch das Unternehmensergebnis weiter negativ.
- Bei weiter andauernder Niedrigzinsphase wird sich der Unterschied zwischen dem Rechnungszinssatz auf Basis eines Durchschnitts von zehn Jahren zum Rechnungszinssatz auf Basis eines Durchschnitts von sieben Jahren nivellieren.
- Den Unternehmen wird es durch den einseitig wirkenden Glättungsmechanismus der Abzinsungssätze prinzipiell erschwert, ihre handelsrechtlichen Jahresabschlüsse gegen Zinsrisiken zu immunisieren, indem sie ihre Pensionsverpflichtungen ausfinanzieren<sup>8</sup>.
- Der richtige = aktuelle Marktzins kann vom Durchschnitt sehr stark abweichen und somit die tatsächliche Situation des Unternehmens verschleiern.

Der in der aktuellen Zinssituation durch die Einführung des 10-Jahresdurchschnitts reduzierte Ausweis der Pensionsverpflichtungen in der Handelsbilanz einerseits und die Verpflichtung des Ausweises der Differenz zwischen dem 7- und dem 10-Jahresdurchschnitt im Anhang verbunden mit der korrespondierenden Ausschüttungssperre andererseits stellen offensichtlich einen misslungenen Kompromiss dar. Wenn der Gesetzgeber der Meinung ist, dass die Pensionsverpflichtungen mit dem 7-Jahresdurchschnitt richtig bewertet sind, dann sollte dieser Wert auch ergebniswirksam werden. Aller Voraussicht nach wird der Entlastungseffekt für die Unternehmen durch die Verlängerung des Durchschnittszeitraums bereits in 2018 praktisch schon wieder verpufft sein. Der Zinsänderungsaufwand auf Basis des 10-Jahresdurchschnitts wird in 2018 voraussichtlich nur noch marginal vom Zinsänderungsaufwand auf Basis des 7-Jahresdurchschnitts abweichen und ab 2019 wird der Zinsänderungsaufwand auf Basis des 10-Jahresdurchschnitts voraussichtlich sogar größer sein als der Zinsänderungsaufwand auf Basis des 7-Jahresdurchschnitts<sup>9</sup>. Die zusätzliche Information für die Kapitalgeber über mögliche stille Lasten<sup>10</sup> bzw. Reserven in den Pensionsrückstellungen sollte, wie von der Bundesbank angeregt<sup>11</sup>, die Differenz zwischen dem ausgewiesenen Wert und dem Wert auf Basis des aktuellen Marktzinssatzes sein. Weichen der 10-Jahresdurchschnitt und der aktuelle Marktzins am Bewertungsstichtag nur minimal voneinander ab oder sind sie gleich, fällt die Anhangsangabe entsprechend gering aus.

Die Anhangsangabe auf Basis unterschiedlicher Durchschnittszinssätze sagt dagegen nichts über die aktuelle Situation des Unternehmens aus. Die Höhe und Volatilität der auf Basis der Differenz zwischen dem 10- und dem 7-Jahresdurchschnitt berechneten Anhangsangabe lassen eine damit verbundene Ausschüttungssperre in jedem Fall sinnlos erscheinen.

8 Stellungnahme der Deutschen Bundesbank, a.a.O. (Fn. 2), S. 5.

9 Jeweils zum Jahresende, 15-jährige Restlaufzeit, ab 2017 eigene Schätzung; 7-Jahresdurchschnitt 2016: 3,24%, 2017: 2,75%, 2018: 2,25%, 2019: 2,00%; 10-Jahresdurchschnitt 2016: 4,01%, 2017: 3,65%, 2018: 3,15%, 2019: 2,70%.

10 Die Situation dreht sich bei steigenden Zinssätzen; dann ist der Durchschnittszins niedriger als der aktuelle Marktzins und es ergeben sich stille Reserven.

11 Stellungnahme der Deutschen Bundesbank, a.a.O. (Fn. 2), S. 6-9.

## 2. Ausweis der Differenz im Anhang

Die IFRS-Vorschriften versuchen, den Einfluss der bei Ansatz des aktuellen Marktzinssatzes volatilen Bewertungsergebnisse auf das Unternehmensergebnis durch das Verschieben der aus den variierenden Zinssätzen resultierenden Differenzen in die Eigenkapitalkomponente „Other Comprehensive Income – OCI“ aufzufangen<sup>12</sup>. Damit erreicht man zumindest weitgehend die Verlagerung der Volatilität aus der Ergebnisrechnung in das Eigenkapital. Wirklich sinnvoll erscheint ein ständig durch äußere Einflüsse schwankendes Eigenkapital mit entsprechenden Folgen für diverse Kennzahlen aber auch nicht.

Mit dem Ausweis eines Erfüllungsbetrages für Pensionsverpflichtungen auf Basis des 10-Jahresdurchschnitts werden die aktuellen Regelungen fortgeführt. Zusätzlich wird durch den Vorschlag die Differenz zwischen dem möglicherweise als richtig empfundenen Erfüllungsbetrag auf Basis des aktuellen Marktzinssatzes<sup>13</sup> und dem tatsächlich in der Bilanz ausgewiesenen Wert als stille Last/Reserve im Anhang zur Bilanz ausgewiesen.

## 3. GuV-wirksame Amortisation der Differenz

Um den Einfluss aktueller Markttendenzen in der GuV zu verdeutlichen, wird ein Teil dieser Differenz GuV-wirksam über eine neu zu bildende Komponente „Aufwand/Ertrag aus der Auflösung der stillen Last/Reserve“ in eine „Zinszusatzreserve“ eingebracht.

Diese Aufwandskomponente ist ein Prozentsatz der Differenz zwischen dem Erfüllungsbetrag zu Marktzinssätzen und der Summe aus Erfüllungsbetrag mit dem 10-Jahresdurchschnittszins und der bisher gebildeten Zinszusatzreserve. Ein Amortisationsatz von 5% entspricht einem Amortisationszeitraum von 20 Jahren<sup>14</sup>.

Eventuell kann der Prozentsatz den Unternehmen in einer gewissen Bandbreite auch freigestellt werden. Bei Änderungen des Prozentsatzes wäre dann der Grundsatz der Bilanzkontinuität zu beachten.

Abhängig von der Länge eines Zinszyklus ist dieses Vorgehen über diesen Zeitraum erfolgsneutral. Gleichzeitig erhält aber auch der unbedarfte Bilanzleser einen deutlichen Hinweis auf das aktuelle Vorhandensein von stillen Lasten/Reserven im Anhang.

Im Anhang wird die „Restverpflichtung“ als Differenz zwischen dem Erfüllungsbetrag auf Basis eines 10-Jahresdurchschnitts plus der aufgelaufenen Zinszusatzreserve und dem Erfüllungsbetrag auf Basis des aktuellen Marktzinssatzes ausgewiesen.

## 4. Übernahme in die Steuerbilanz

Der Amortisationsbetrag wird zur Kompensation für den 6%-Rechnungszins des § 6a EStG zusätzlich zu den normalen Veränderungen der Pensionsrückstellung auch in die Steuerbilanz übernommen und in eine steuerlich wirksame Zinszusatzreserve eingebracht. Zusätzliche Berechnungen müssen nicht durchgeführt werden.

12 Nur bei FAS gibt es recht komplexe Vorschriften zur Amortisation, dem „Recycling“.  
13 Sinnvollerweise von der Deutschen Bundesbank ermittelt und monatlich veröffentlicht.  
14 Individuelle Zeiträume, die von Durationen oder anderen Bestandsspezifika abhängen, mögen theoretisch gerechtfertigt sein, sind aber häufig nicht gegen Manipulationen und Interpretationen gefeit.

Damit werden die normalen Aufwendungen in den jeweiligen Bilanzen auf der Grundlage der jeweiligen Vorschriften ermittelt, die besonderen Be-/Entlastungen durch die vom Unternehmen nicht beeinflussbaren Zinsentwicklungen aber sowohl in der Steuer- als auch in der Handelsbilanz gleichmäßig erfasst. Aus Sicht der Unternehmen würden dann zusätzliche steuerliche Entlastungen in den Jahren mit steigenden Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz wirksam<sup>15</sup>.

Aus Sicht des Finanzministeriums ist der Vorgang nach dem Abschluss eines Zinszyklus steuerneutral, da nach dem Aufbau der Zinszusatzreserve in Jahren mit Marktzinssätzen unter dem langjährigen Durchschnitt der steuerlich zu berücksichtigende Aufwand aus Pensionsverpflichtungen sinkt.

Und natürlich sinkt die Pensionsrückstellung auch durch die Erfüllung des zugrunde liegenden Versorgungsversprechens wieder auf null.

## IV. Praktische Auswirkungen in Steuer- und Handelsbilanz

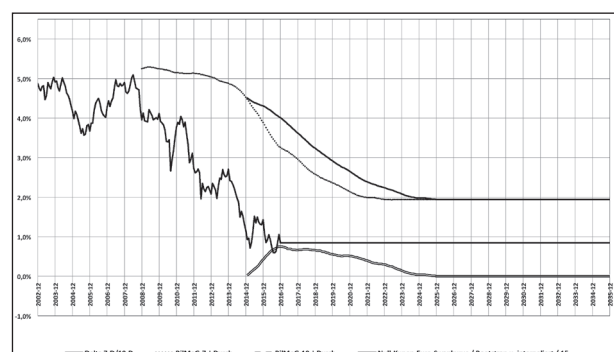
Im Anhang wurden für drei Zinsszenarien die Auswirkungen auf die Steuer- und die Handelsbilanz ermittelt. Ausgehend von einem gemischten Mitarbeiterbestand wurden die Pensionsrückstellungen und die Erfüllungsbeträge bis zum Jahre 2035 prognostiziert und der zusätzliche Aufwand/Ertrag aus der vorgeschlagenen Zinszusatzreserve ermittelt. Um die Effekte zu verdeutlichen, wurde auf die Berücksichtigung der Auswirkungen von Neueintritten verzichtet.

Aus Unternehmenssicht – und bei der vorgeschlagenen Übernahme in die Steuerbilanz auch aus Sicht des Bundesfinanzministeriums – ist der Amortisationsprozentsatz, der bestimmt, wie stark der ergebnisrelevante Einfluss der Zinszusatzreserve ist, sicher von besonderem Interesse. Im Folgenden wird vorgeschlagen, mit 1% zu beginnen und über vier weitere Jahre jeweils um 1%-Punkt auf 5% zu steigen. Auch längere Übergangszeiträume, z.B. 0,5% über zehn Jahre oder ein höheres Maximum, z.B. 10%, sind möglich. Hier sollte die Entscheidung auf einer Prognose des Zinsszenarios und daraus abgeleitet einer Tragfähigkeit und Praktikabilität der Auswirkungen fallen.

### 1. Variante 1: Gleichbleibendes Marktzinsniveau

Verharrt das Marktzinsniveau weiterhin auf dem aktuell niedrigen Niveau, gleichen sich der 7- und der 10-Jahresdurchschnitt an, liegen aber aufgrund des Aufschlags<sup>16</sup> oberhalb des Marktzinssatzes. Prozentual gesehen führt die

Grafik 1.1: Prognose Zinsentwicklung



15 In der Steuerbilanz sollte die Zinszusatzreserve erst dann abgebaut werden, wenn die Summe aus der steuerlichen Pensionsrückstellung und der steuerlichen Zinszusatzreserve den Erfüllungsbetrag zu Marktzinsen übersteigt.  
16 Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) § 6.

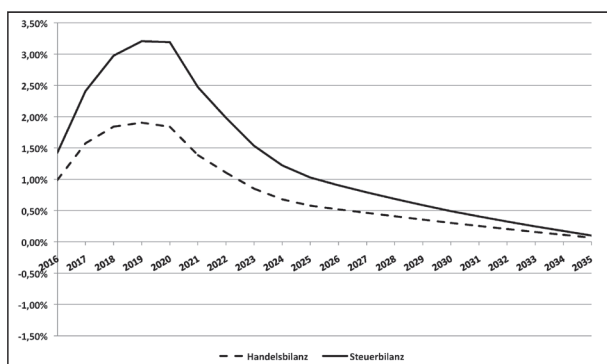
gleiche absolute Veränderung der neuen Zinszusatzreserve aufgrund der niedrigeren Basis in der Steuerbilanz zu höheren Effekten als in der Handelsbilanz (s. Grafik 1.1, S. 125).

Im ersten Jahr beträgt der Zusatzaufwand in der Steuerbilanz 1,4% der Rückstellung gemäß § 6a EStG und in der Handelsbilanz 1,0% des handelsbilanziellen Erfüllungsbetrages auf Basis des 10-Jahresdurchschnitts.

Dieser Zusatzaufwand erhöht sich in der Steuerbilanz insbesondere aufgrund des steigenden Amortisationsprozentsatzes auf 3,2% in 2020 und in der Handelsbilanz auf 1,8% ebenfalls in 2020.

Danach sinkt der Zusatzaufwand sowohl in der Steuerbilanz als auch in der Handelsbilanz bedingt durch den stetigen Aufbau der Zinszusatzreserve auf rund 0,1% wieder ab (s. Grafik 1.2).

**Grafik 1.2: Mehraufwand in Prozent der aktuellen Rückstellung**



Bei Weitergeltung der aktuellen Gesetzeslage würde bei diesem Szenario in der Handelsbilanz der Ausweis eines ausschüttungsgesperrten Anhangs entfallen, da sich bei dem langfristig gleichbleibenden Zinsszenario der 7- und der 10-Jahresdurchschnitt angleichen. Für die Unternehmen würde sich durch die insgesamt höheren Rückstellungen ein gewinnmindernder Mehraufwand ergeben, der aber durch den langfristig niedrigen Marktzins gerechtfertigt erscheint.

In Relation zum bisherigen Aufwand ergibt sich bei dieser Variante 1 mit einem gleichbleibenden Marktzinsniveau bis 2035 ein steuerlicher Mehraufwand von 42%<sup>17</sup> – durchschnittlich also 2,1%. Dies führt auf der Grundlage einer mit einigen Unsicherheiten behafteten Schätzung<sup>18</sup> zu einem Steuerausfall von durchschnittlich 2 Mrd. € jährlich bis 2035.

In der Handelsbilanz beträgt der Mehraufwand in dieser Variante 24% – durchschnittlich also 1,2%.

## 2. Variante 2: Steigendes Marktzinsniveau

Steigt das Marktzinsniveau kontinuierlich bis Ende 2029 wieder bis auf 5% an, wird zunächst eine typische Eigenschaft der Durchschnittsbildung deutlich: der 10-Jahresdurchschnitt liegt für mehrere Jahre unter dem 7-Jahresdurchschnitt (s. Grafik 2.1). Bei der aktuellen Gesetzeslage würde damit der Erfüllungsrückstand in der Handelsbilanz auf Basis des 10-Jahresdurchschnitts höher sein als auf Basis

des 7-Jahresdurchschnitts. Die Anhangsangabe gemäß § 253 Abs. 6 HGB wäre formal negativ<sup>19</sup>.

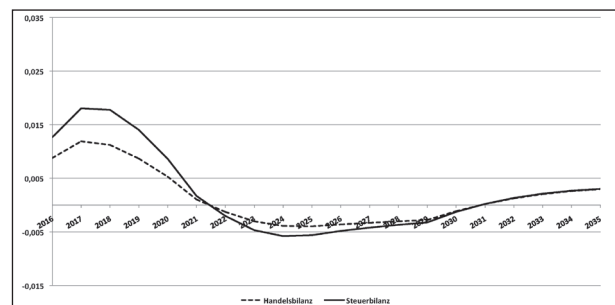
**Grafik 2.1: Prognose Zinsentwicklung**



Im ersten Jahr beträgt der Zusatzaufwand in der Steuerbilanz 1,3% der Rückstellung gemäß § 6a EStG und in der Handelsbilanz 0,9% des handelsbilanziellen Erfüllungsbetrages auf Basis des 10-Jahresdurchschnitts.

Die Auswirkungen eines steigenden Marktzinssatzes werden sofort sowohl in der Steuerbilanz als auch in der Handelsbilanz deutlich. Nach 1,2% (Handelsbilanz) bzw. 1,8% (Steuerbilanz) in 2017 geht der Zusatzaufwand sukzessive zurück und wird in beiden Bilanzen ab 2022 negativ. Der weiterhin bestehende Abstand zwischen dem Marktzins und dem 10-Jahresdurchschnittszins bedingt dann ab 2031 wieder einen positiven Zusatzaufwand, der aber mit dem Abschluss des Aufbaus der Zinszusatzreserve gegen null geht (s. Grafik 2.2).

**Grafik 2.2: Mehraufwand in Prozent der aktuellen Rückstellung**



Bei Weitergeltung der aktuellen Gesetzeslage würde bei diesem Szenario in der Handelsbilanz die Anhangsangabe gemäß § 253 Abs. 6 HGB negativ.

In Relation zum bisherigen Aufwand ergibt sich bei dieser Variante 2 mit einem steigenden Marktzinsniveau bis 2035 ein steuerlicher Mehraufwand von 5%<sup>20</sup> – durchschnittlich also 0,25%. Dies führt auf der Grundlage einer mit einigen Unsicherheiten behafteten Schätzung<sup>21</sup> zu einem Steuerausfall von durchschnittlich 0,8 Mrd. € jährlich bis 2035.

In der Handelsbilanz beträgt der Mehraufwand in dieser Variante 7% – durchschnittlich also 0,35%.

<sup>17</sup> Auf Basis der undiskontierten Nominalbeträge.

<sup>18</sup> Geschätzte steuerlich zulässige Pensionsrückstellungen 2016: 320 Mrd. €, steigend 100% auf 640 Mrd. € in 2035 ergibt steuerlich zulässige Zuführung von 320 Mrd. €, davon 42%: 134,4 Mrd. €, verteilt auf 20 Jahre: 6,72 Mrd. € p.a., dadurch Steuerausfall 30% ergibt 2,0 Mrd. € jährlich.

<sup>19</sup> Es stellt sich sicher auch die Frage, wie eine negative Anhangsangabe zu interpretieren ist.

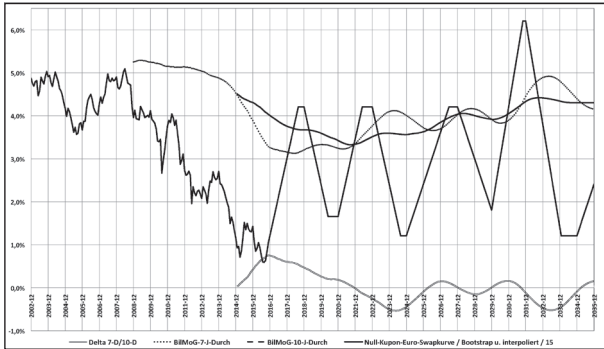
<sup>20</sup> Auf Basis der undiskontierten Nominalbeträge.

<sup>21</sup> Geschätzte steuerlich zulässige Pensionsrückstellungen 2016: 320 Mrd. €, steigend 100% auf 640 Mrd. € in 2035 ergibt steuerlich zulässige Zuführung von 320 Mrd. €, davon 42%: 134,4 Mrd. €, verteilt auf 20 Jahre: 6,72 Mrd. € p.a., dadurch Steuerausfall 30% ergibt 2,0 Mrd. € jährlich.

### 3. Variante 3: Schwankendes Marktzinsniveau

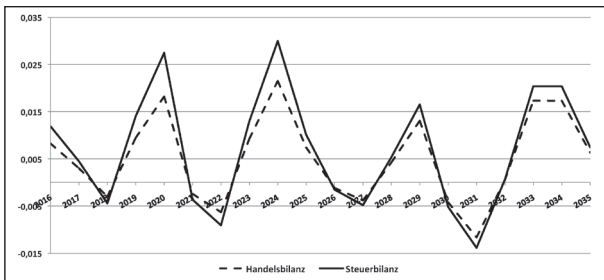
Schwankt das Marktzinsniveau zukünftig mehr oder weniger stark um einen Mittelwert von 2,9%, wechseln sich entsprechend die Phasen, in denen der 10-Jahresdurchschnitt über dem 7-Jahresdurchschnitt liegt, mit denen ab, in denen er darunter liegt (s. Grafik 3.1). Entsprechend schwankt die Anhangsangabe gemäß § 253 Abs. 6 HGB.

**Grafik 3.1: Prognose Zinsentwicklung**



Für den hier vorgeschlagenen Zusatzaufwand zum Aufbau einer Zinszusatzreserve gilt Entsprechendes. Dabei schwankt er bei prozentualer Betrachtung in der Steuerbilanz zwischen 3,0% und -1,4% naturgemäß stärker als in der Handelsbilanz, bei der er sich zwischen 2,2% und -1,2% bewegt (s. Grafik 3.2).

**Grafik 3.2: Mehraufwand in Prozent der aktuellen Rückstellung**



Insgesamt<sup>22</sup> ergibt sich bei dieser Variante 3 mit einem schwankenden Marktzinsniveau bis 2035 sowohl in der Handels- als auch in der Steuerbilanz ein Mehraufwand von 24% – durchschnittlich also 1,2%.

Der steuerliche Aufwand fällt bis 2035 um 24% höher aus als bei der aktuellen Gesetzeslage. Dies führt auf der Grundlage der gleichen Schätzmethode wie in Variante 1 zu einem Steuerausfall<sup>23</sup> von durchschnittlich 1,15 Mrd. € jährlich bis 2035.

### V. Zusammenfassung

Es wird die Einführung einer Zinszusatzreserve für die Steuer- und die Handelsbilanz auf Basis der Differenz zwischen dem handelsbilanziellen Erfüllungsbetrag mit einem Rechnungszinssatz auf Basis des 10-Jahresdurchschnitts und dem Erfüllungsbetrag mit einem Rechnungszinssatz auf Basis des aktuellen Kapitalmarktzinssatzes vorgeschlagen.

Der Aufbau der Zinszusatzreserve erfolgt durch die Amortisation dieser Differenz über einen festzulegenden Zeitraum. Die Länge des Zeitraums bestimmt die Höhe des zusätzlichen und steuerlich wirksamen Aufwands.

An den bestehenden Vorschriften zur Bildung von Pensionsverpflichtungen in der Steuerbilanz und der Ermittlung des Erfüllungsbetrages in der Handelsbilanz ändert sich nichts.

Die verbleibende Zinszusatzreserve ist im Anhang zur Handelsbilanz auszuweisen. Sie ist nicht ausschüttungsrelevant. Die Ermittlung und der Ausweis des Unterschiedsbetrages gemäß § 253 Abs. 6 HGB entfällt.

Unterstellt man für die drei Szenarien der zukünftigen Zinsentwicklung die gleiche Wahrscheinlichkeit, so kommt es durch die steuerliche Abzugsfähigkeit der Amortisation der Zinszusatzreserve voraussichtlich zu jährlichen Steuerausfällen in Höhe von 1,3 Mrd. €. Diese werden innerhalb eines Zinszyklus aber durch höhere Steuereinnahmen beim Abbau der Zinszusatzreserve ausgeglichen.

Mit der Umsetzung dieses Vorschlags wird die betriebliche Altersversorgung gerade im für die Mitarbeiter sehr lohnenden Durchführungsweg der Direktzusage gestärkt. Eine Verbesserung des steuerlichen Rahmens wird in Ergänzung zum geplanten Betriebsrentenstärkungsgesetz sicherlich auch bei der Direktzusage zu einem spürbaren Schub für die bAV führen.

<sup>22</sup> Auf Basis der undiskontierten Nominalbeträge.

<sup>23</sup> Geschätzte steuerlich zulässige Pensionsrückstellungen 2016: 320 Mrd. €, steigend 100% auf 640 Mrd. € in 2035 ergibt steuerlich zulässige Zuführung von 320 Mrd. €, davon 24%: 176,8 Mrd. €, verteilt auf 20 Jahre: 3,84 Mrd. € p.a., dadurch Steuerausfall 30% ergibt 1,15 Mrd. € jährlich.

**Berechnungsbeispiele**  
**Variante 1: Marktzinsniveau gleichbleibend**

**Tabelle 1.1: Entwicklung HGB-Aufwand**

Jahr	Erfüllungsbeträge			Amortisation	Zinszusatzreserve	HGB-Aufwand		
	Marktzins	10-Jahres-durchschnitt	Delta			alt	zusätzlich	neu
( 1 )	( 2 )	( 3 )	( 4 )	( 5 )	( 6 )	( 7 )	( 8 )	( 9 )
2015		74.399						
2016	175.974	88.037	87.937	1%	871	13.637	871	14.508
2017	184.370	101.759	82.611	2%	2.473	13.722	1.603	15.325
2018	191.560	115.866	75.694	3%	4.606	14.107	2.133	16.240
2019	198.674	129.797	68.877	4%	7.078	13.931	2.472	16.403
2020	205.284	142.987	62.296	5%	9.707	13.191	2.629	15.820
2021	210.615	155.617	54.998	5%	11.864	12.629	2.157	14.786
2022	214.774	164.684	50.090	5%	13.684	9.067	1.820	10.887
2023	218.458	173.780	44.679	5%	15.160	9.095	1.476	10.571
2024	221.282	180.414	40.869	5%	16.385	6.634	1.224	7.858
2025	222.838	184.106	38.732	5%	17.449	3.692	1.064	4.756
2026	223.470	185.792	37.678	5%	18.412	1.686	963	2.650
2027	224.314	187.665	36.649	5%	19.280	1.873	868	2.741
2028	224.653	189.120	35.532	5%	20.054	1.455	774	2.229
2029	222.637	188.498	34.139	5%	20.725	-622	671	48
2030	219.330	186.739	32.591	5%	21.290	-1.759	565	-1.193
2031	214.193	183.152	31.041	5%	21.754	-3.587	464	-3.123
2032	208.073	178.639	29.434	5%	22.120	-4.513	366	-4.147
2033	203.718	175.776	27.942	5%	22.397	-2.863	277	-2.585
2034	198.601	172.128	26.473	5%	22.591	-3.649	194	-3.454
2035	192.616	167.680	24.936	5%	22.703	-4.447	112	-4.336

**Tabelle 1.2: Entwicklung StB-Aufwand**

Jahr	§ 6a EStG	StB-Aufwand		
	Teilwert	alt	zusätzlich	neu
( 1 )	( 2 )	( 3 )	( 4 )	( 5 )
2015	55.644			
2016	61.127	5.483	871	6.354
2017	66.524	5.397	1.603	7.000
2018	71.684	5.159	2.133	7.292
2019	77.106	5.422	2.472	7.894
2020	82.410	5.305	2.629	7.934
2021	87.267	4.856	2.157	7.013
2022	91.873	4.607	1.820	6.427
2023	96.247	4.374	1.476	5.849
2024	100.241	3.995	1.224	5.219
2025	103.585	3.344	1.064	4.408
2026	106.587	3.002	963	3.965
2027	109.749	3.162	868	4.031
2028	112.734	2.985	774	3.759
2029	114.340	1.606	671	2.277
2030	115.201	861	565	1.427
2031	114.313	-888	464	-424
2032	112.695	-1.618	366	-1.252
2033	112.534	-161	277	116
2034	111.589	-945	194	-751
2035	110.090	-1.499	112	-1.388

**Tabelle 1.3: Zinssätze**

Jahr	Zinssätze		
	7-Jahres-durchschnitt	10-Jahres-durchschnitt	Marktzinssatz
( 1 )	( 2 )	( 3 )	( 4 )
2016-12	3,260%	4,010%	0,842%
2017-12	2,960%	3,620%	0,842%
2018-12	2,580%	3,240%	0,842%
2019-12	2,360%	2,920%	0,842%
2020-12	2,140%	2,650%	0,842%
2021-12	1,990%	2,390%	0,842%
2022-12	1,940%	2,240%	0,842%
2023-12	1,940%	2,080%	0,842%
2024-12	1,940%	1,980%	0,842%
2025-12	1,940%	1,940%	0,842%
2026-12	1,940%	1,940%	0,842%
2027-12	1,940%	1,940%	0,842%
2028-12	1,940%	1,940%	0,842%
2029-12	1,940%	1,940%	0,842%
2030-12	1,940%	1,940%	0,842%
2031-12	1,940%	1,940%	0,842%
2032-12	1,940%	1,940%	0,842%
2033-12	1,940%	1,940%	0,842%
2034-12	1,940%	1,940%	0,842%
2035-12	1,940%	1,940%	0,842%

Variante 2: Marktzinsniveau steigend

Tabelle 2.1.: Entwicklung HGB-Aufwand

Jahr	Erfüllungsbeträge			Amortisation	Zinszusatzreserve	HGB-Aufwand		
	Marktzins	10-Jahresdurchschnitt	Delta			alt	zusätzlich	neu
( 1 )	( 2 )	( 3 )	( 4 )	( 5 )	( 6 )	( 7 )	( 8 )	( 9 )
2015		74.399						
2016	166.236	88.079	78.157	1%	774	13.680	774	14.454
2017	162.941	100.941	62.000	2%	1.974	12.862	1.201	14.062
2018	159.216	113.507	45.709	3%	3.248	12.566	1.274	13.840
2019	156.173	124.788	31.385	4%	4.330	11.281	1.082	12.363
2020	153.397	134.136	19.261	5%	5.041	9.348	711	10.059
2021	150.287	142.146	8.142	5%	5.189	8.010	148	8.157
2022	147.139	145.877	1.262	5%	5.002	3.731	-187	3.544
2023	144.275	148.744	-4.469	5%	4.551	2.867	-451	2.416
2024	141.449	149.089	-7.640	5%	3.970	345	-581	-235
2025	138.340	146.583	-8.243	5%	3.389	-2.507	-582	-3.088
2026	135.261	142.677	-7.416	5%	2.874	-3.906	-515	-4.420
2027	132.877	139.715	-6.839	5%	2.412	-2.962	-463	-3.424
2028	130.716	137.020	-6.304	5%	1.997	-2.695	-415	-3.110
2029	127.486	133.255	-5.769	5%	1.627	-3.765	-370	-4.135
2030	127.973	129.427	-1.454	5%	1.480	-3.828	-147	-3.974
2031	126.694	124.712	1.982	5%	1.504	-4.715	24	-4.691
2032	124.642	119.986	4.656	5%	1.654	-4.726	150	-4.575
2033	124.072	117.376	6.696	5%	1.894	-2.611	240	-2.370
2034	122.713	114.526	8.188	5%	2.194	-2.850	300	-2.551
2035	120.745	111.583	9.162	5%	2.526	-2.943	332	-2.611

Tabelle 2.2: Entwicklung StB-Aufwand

Jahr	§ 6a EStG Teilwert	StB-Aufwand		
		alt	zusätzlich	neu
( 1 )	( 2 )	( 3 )	( 4 )	( 5 )
2015	55.644			
2016	61.127	5.483	726	6.210
2017	66.524	5.397	297	5.694
2018	71.684	5.159	-318	4.841
2019	77.106	5.422	1.083	6.505
2020	82.410	5.305	2.262	7.566
2021	87.267	4.856	-318	4.538
2022	91.873	4.607	-834	3.772
2023	96.247	4.374	1.248	5.622
2024	100.241	3.995	3.004	6.999
2025	103.585	3.344	1.048	4.391
2026	106.587	3.002	-164	2.838
2027	109.749	3.162	-527	2.635
2028	112.734	2.985	601	3.586
2029	114.340	1.606	1.888	3.494
2030	115.201	861	-598	264
2031	114.313	-888	-1.583	-2.471
2032	112.695	-1.618	74	-1.544
2033	112.534	-161	2.295	2.134
2034	111.589	-945	2.271	1.327
2035	110.090	-1.499	820	-679

Tabelle 2.3: Zinssätze

Jahr	Zinssätze		
	7-Jahresdurchschnitt	10-Jahresdurchschnitt	Marktzinssatz
( 1 )	( 2 )	( 3 )	( 4 )
2016-12	3,259%	4,008%	1,080%
2017-12	3,018%	3,662%	1,380%
2018-12	2,738%	3,347%	1,680%
2019-12	2,668%	3,128%	1,980%
2020-12	2,629%	2,996%	2,280%
2021-12	2,710%	2,889%	2,580%
2022-12	2,931%	2,930%	2,880%
2023-12	3,243%	2,993%	3,180%
2024-12	3,543%	3,140%	3,480%
2025-12	3,843%	3,384%	3,780%
2026-12	4,143%	3,693%	4,080%
2027-12	4,443%	3,993%	4,380%
2028-12	4,743%	4,293%	4,680%
2029-12	5,043%	4,593%	4,980%
2030-12	5,319%	4,876%	4,980%
2031-12	5,553%	5,130%	4,980%
2032-12	5,744%	5,354%	4,980%
2033-12	5,892%	5,548%	4,980%
2034-12	5,998%	5,711%	4,980%
2035-12	6,060%	5,845%	4,980%



### Variante 3: Marktzinnsniveau schwankend

Tabelle 3.1: Entwicklung HGB-Aufwand

Jahr	Erfüllungsbeträge			Amortisation	Zinszusatzreserve	HGB-Aufwand		
	Marktzins	10-Jahres-durchschnitt	Delta			alt	zusätzlich	neu
( 1 )	( 2 )	( 3 )	( 4 )	( 5 )	( 6 )	( 7 )	( 8 )	( 9 )
2015		74.399						
2016	161.392	88.061	73.331	1%	726	13.662	726	14.388
2017	114.999	99.107	15.892	2%	1.023	11.046	297	11.343
2018	96.812	106.720	-9.908	3%	705	7.613	-318	7.295
2019	143.422	114.554	28.867	4%	1.788	7.834	1.083	8.917
2020	173.483	124.198	49.285	5%	4.050	9.644	2.262	11.906
2021	128.826	131.456	-2.630	5%	3.732	7.258	-318	6.940
2022	118.590	132.380	-13.790	5%	2.898	924	-834	89
2023	164.209	135.102	29.106	5%	4.146	2.723	1.248	3.971
2024	206.944	139.717	67.228	5%	7.149	4.614	3.004	7.618
2025	170.592	141.445	29.147	5%	8.197	1.728	1.048	2.776
2026	144.443	139.681	4.762	5%	8.033	-1.764	-164	-1.927
2027	135.893	138.937	-3.043	5%	7.506	-745	-527	-1.272
2028	162.179	142.046	20.133	5%	8.107	3.110	601	3.711
2029	192.254	144.491	47.763	5%	9.996	2.445	1.888	4.333
2030	139.617	142.176	-2.560	5%	9.398	-2.314	-598	-2.912
2031	112.113	135.968	-23.854	5%	7.814	-6.209	-1.583	-7.792
2032	141.721	132.361	9.360	5%	7.888	-3.607	74	-3.533
2033	188.600	132.519	56.081	5%	10.183	158	2.295	2.453
2034	189.190	131.306	57.884	5%	12.454	-1.212	2.271	1.059
2035	158.633	128.950	29.683	5%	13.275	-2.356	820	-1.536

Tabelle 3.2: Entwicklung StB-Aufwand

Jahr	§ 6a EStG Teilwert	StB-Aufwand		
		alt	zusätzlich	neu
( 1 )	( 2 )	( 3 )	( 4 )	( 5 )
2015	55.644			
2016	61.127	5.483	774	6.257
2017	66.524	5.397	1.201	6.598
2018	71.684	5.159	1.274	6.433
2019	77.106	5.422	1.082	6.504
2020	82.410	5.305	711	6.016
2021	87.267	4.856	148	5.004
2022	91.873	4.607	-187	4.420
2023	96.247	4.374	-451	3.923
2024	100.241	3.995	-581	3.414
2025	103.585	3.344	-582	2.762
2026	106.587	3.002	-515	2.487
2027	109.749	3.162	-463	2.700
2028	112.734	2.985	-415	2.570
2029	114.340	1.606	-370	1.236
2030	115.201	861	-147	715
2031	114.313	-888	24	-864
2032	112.695	-1.618	150	-1.468
2033	112.534	-161	240	79
2034	111.589	-945	300	-645
2035	110.090	-1.499	332	-1.168

Tabelle 3.3. Zinssätze

Jahr	Zinssätze		
	7-Jahres-durchschnitt	10-Jahres-durchschnitt	Markt-zinssatz
( 1 )	( 2 )	( 3 )	( 4 )
2016-12	3,260%	4,009%	1,205%
2017-12	3,154%	3,756%	3,005%
2018-12	3,204%	3,673%	4,205%
2019-12	3,332%	3,593%	2,405%
2020-12	3,241%	3,424%	1,655%
2021-12	3,349%	3,337%	3,455%
2022-12	3,761%	3,511%	4,205%
2023-12	4,098%	3,593%	2,405%
2024-12	4,009%	3,561%	1,205%
2025-12	3,723%	3,627%	2,405%
2026-12	3,698%	3,845%	3,605%
2027-12	4,026%	4,035%	4,205%
2028-12	4,159%	4,005%	3,005%
2029-12	3,912%	3,918%	1,805%
2030-12	3,894%	4,050%	4,205%
2031-12	4,451%	4,333%	6,205%
2032-12	4,887%	4,415%	3,805%
2033-12	4,809%	4,343%	1,405%
2034-12	4,398%	4,308%	1,205%
2035-12	4,155%	4,308%	2,405%

# Dienstleistungen rund um die betriebliche Altersvorsorge und Zeitwertkonten

Kompetenter, umfassender und unabhängiger Service für die Personalabteilung

## In Kürze:

<b>Gründungsjahr:</b>	1981
<b>Management Buy Out:</b>	2004
<b>Mitarbeiter:</b>	25
Mathematiker, Juristen, Betriebswirte, IT-Spezialisten	
<b>Standort:</b>	Idstein

## Arbeitsfelder:

Unternehmensberatung mit Spezialisierung auf die betriebliche Altersvorsorge und Zeitwertkonten, versicherungsmathematische Gutachten, Finanzierung der bAV, Insolvenzschutz, CTA-Modelle, Versicherungslösungen, Outsourcingservice, bAV-Software

## Kunden:

mittelständische Unternehmen jeder Größe, deutschlandweit und branchenübergreifend

## Kontakt:

Hartwig Kraft  
PBG Pensions-Beratungs-Gesellschaft mbH  
Black & Decker-Str. 17b

65510 Idstein

Telefon: (06126) 589 -150  
e-Mail: [hartwig.kraft@pbg.de](mailto:hartwig.kraft@pbg.de)  
Internet: [www.pbg.de](http://www.pbg.de)

Seit über 30 Jahren berät die PBG Pensions-Beratungs-Gesellschaft mbH inhabergeführt mit jetzt rund 25 Mitarbeitern - Rechtsanwälten, Aktuaren, Betriebswirten und IT-Spezialisten - von Idstein aus ihre Kunden in allen Fragen zur betrieblichen Altersvorsorge (bAV) und zu Lebensarbeitszeitkonten.

Als einem der wesentlichen Werkzeuge des Personalbereichs zur Rekrutierung, Bindung und Motivation von Mitarbeitern kommt der bAV zukünftig wieder eine größere Bedeutung zu. In Verbindung mit Lebensarbeitszeitkonten ergeben sich sinnvolle Lösungen für den Wunsch nach bezahlten Eltern- und Pflegezeiten, für Sabbaticals und für flexible Übergänge in den Ru-

hestand. Die Vorgaben einiger Tarifabschlüsse werden in sinnvolle unternehmensindividuelle Lösungen umgesetzt.

## Der 360°-bAV Service©

Die PBG ist der ideale Partner der Personalabteilung, da ihre Dienstleistungen alle Aspekte einer bAV und bei Lebensarbeitszeitkonten abdecken. Von der Konzeption über die Fundierung bis hin zur Organisation und externen Abwicklung – mit oder ohne Integration von Versicherungskomponenten.

## Der bAV-Sparplan© der PBG

Als Lösung bei der Neueinführung oder der Umgestaltung und Vereinheitlichung historisch gewachsener bAV-Systeme hat sich der bAV-Sparplan© der PBG bewährt.

Die Eigenbeteiligung der Mitarbeiter, ein flexibler Unternehmensaufwand und optimale Liquiditätseffekte verbinden sich zu einem personalwirtschaftlich effektiven Instrumentarium.

## Die Demografiestufe

Die Lebensarbeitszeitmodelle der PBG organisieren Arbeitszeitkonten für Unternehmen und Mitarbeiter und helfen den Übergang in die Rente flexibel zu gestalten.

## Das bAV-Portal

Informationen zur bAV sind die unabdingbare Basis für alle Planungen und Entscheidungen von Mitarbeitern und Unternehmen. Das Internet-gestützte bAV-Portal der PBG hilft dem Personalbereich diese Informationen sofort und aktuell zur Verfügung zu stellen.

## Der Gutachtenservice

Für ein gelungenes Zusammenspiel von Personal- und Finanzbereich liefert die PBG versicherungsmathematische Gutachten zur Bewertung von Versorgungs-, Jubiläums-, Altersteilzeit und Zeitwertkontenverpflichtungen nach allen nationalen und internationalen Vorschriften. Kompetent, zeitnah, flexibel und kostengünstig.

## Die Versicherungslösungen

Versicherungslösungen sind in der bAV weit verbreitet und populär. Aber auch sie müssen verwaltet werden, auch sie benötigen Know-how und Erfahrung, um die für Mitarbeiter und Unternehmen richtige Lösung und den besten Anbieter zu finden. Der vollständige Service für Versicherungslösungen wird über die PBG Finance & Service GmbH abgewickelt.